

Informationsschreiben - Umgang mit Fehlzeiten aufgrund von sogenannten Schülerstreiks

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

in den letzten Jahren kam es immer wieder kurzfristig zur Ankündigung von sogenannten "Schülerstreiks". Die Schulleitung hat sich zur Thematik "Schülerstreiks" nochmals umfassend informiert und die Rechtslage geprüft und es lässt sich folgendes grundsätzlich feststellen:

- 1. Ein "Schülerstreik" ist ein mehr oder weniger organisierter Unterrichtsboykott von Schüler*innen. Stehen die kollektive Meinungskundgabe und die Absicht im Vordergrund, auf die Meinungsbildung anderer einzuwirken, so zielt der Schülerstreik als Mittel in erster Linie darauf, eine ungestörte Unterrichts- und Erziehungsarbeit unmöglich zu machen. Dass in der Regel damit auch andere Ziele erreicht werden sollen, ändert nichts an der Unzulässigkeit von diesen "Schülerstreiks".
- *⇒* Eine Unterrichtsbefreiung bzw. Entschuldigung der Erziehungsberechtigten kann dem zufolge <u>nicht</u> erfolgen. Das Fehlen auf Grund der Teilnahme ist in jedem Falle als unentschuldigt zu werten.
- 2. Von den Schülerstreiks lassen sich sogenannte Demonstrationen (geplante und spontane) abgrenzen.
- 2.1. Im Falle von längerfristig angekündigten Demonstrationen während der Unterrichtszeit wird davon ausgegangen, dass Schüler*innen die Möglichkeit haben, zum selben Thema außerhalb der Unterrichtszeit Demonstrationen anzumelden bzw., dass die Initiatoren solche Demonstrationen von sich aus nicht in die Unterrichtszeit legen.
- ⇒ Dementsprechend müssen wir bei Anträgen zur Unterrichtsbefreiung bzw. eingereichten Entschuldigungen wie im Falle von Schülerstreiks verfahren.
- 2.2. Im Falle von sogenannten spontanen Demonstrationen (hier wird auf die Zeit des Irakkriegs verwiesen) wäre eine Beurlaubung bzw. Entschuldigung durchaus in Erwägung zu ziehen.
- ⇒ Sollte eine Demonstration als solch "spontane" Demonstration (gegebenenfalls auch in Rücksprache mit der Senatsverwaltung) eingeschätzt werden können, würden wir den Lehrkräften dies mitteilen und dann erwarten, dass diese die Unterrichtsbefreiungsanträge bzw. Entschuldigungen akzeptieren.
- 3. Neutralitätsgebot

Bei der Entscheidung über die Anerkennung von Anträgen auf Unterrichtsbefreiung und Entschuldigungen darf der Inhalt der Demonstration bzw. des Streiks keine Rolle spielen. Hier gilt das sogenannte Neutralitätsgebot.

<u>Für die teilweise sehr kurzfristig angekündigten sogenannten Streiks von "Friday for future" bedeutet das Folgendes:</u>

- Es handelt sich um einen Aufruf zum Schwänzen der Schule.
- Es gibt also KEINE Möglichkeit der Entschuldigung bzw. Freistellung durch die Schule.
- Die Schüler*innen müssen "emanzipiert schwänzen", wenn sie teilnehmen wollen.
- Es gibt auf keinen Fall die Variante, mit der Klasse oder Gruppe einen Unterrichtsgang bzw. ein Projekt durchzuführen!!!!!!!!!!!!!

Die Schulleitung kann die Lehrkräfte lediglich BITTEN, im Falle der Teilnahme von Schüler*innen gegebenenfalls auch in Würdigung des sonstigen Schulbesuchs von restriktiven Maßnahmen (z. B. Bewertung mit 0 Punkten) Abstand zu nehmen.

Für die Einhaltung von Hygieneregeln außerhalb des Aufenthalts in der Schule ist die Schule nicht verantwortlich

Mit freundlichen Grüßen

K. Kundel Schulleiterin